



**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 4**

Vom 18. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 4 für den Geltungsbereich Kaistraße — Palmaille — Ostgrenze des Flurstücks 1348, über das Flurstück 1115 zur Südgrenze dieses Flurstücks, Ostgrenze des Flurstücks 1108 der Gemarkung Altona-Südwest — Große Elbstraße — über die Flurstücke 1090, 1087 und 1086 zur Südgrenze des Flurstücks 1085 und über dies Flurstück der Gemarkung Altona-Südwest zur Kaistraße (Bezirk Altona, Ortsteil 202) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind nur auf die Nähe des Fischereihafens angewiesene Betriebe, insbesondere solche der Fischverarbeitung, zulässig.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1970.

Der Senat

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Sülldorf 11**

Vom 18. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 11 für den Geltungsbereich Sülldorfer Landstraße — Bahnanlagen — in südwestlicher Richtung über das Flurstück 404 der Gemarkung Sülldorf — Krautstücken — Blutbuchenweg — Forsteck — Pilzgrube — in nordöstlicher Richtung über das Flurstück 567, Westgrenzen der Flurstücke 566 und 563 der Gemarkung Sülldorf — Bramweg — Forsteck (Bezirk Altona, Ortsteil 225) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht beeinträchtigt werden.
2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 2, 4, 5 und 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1970.

Der Senat